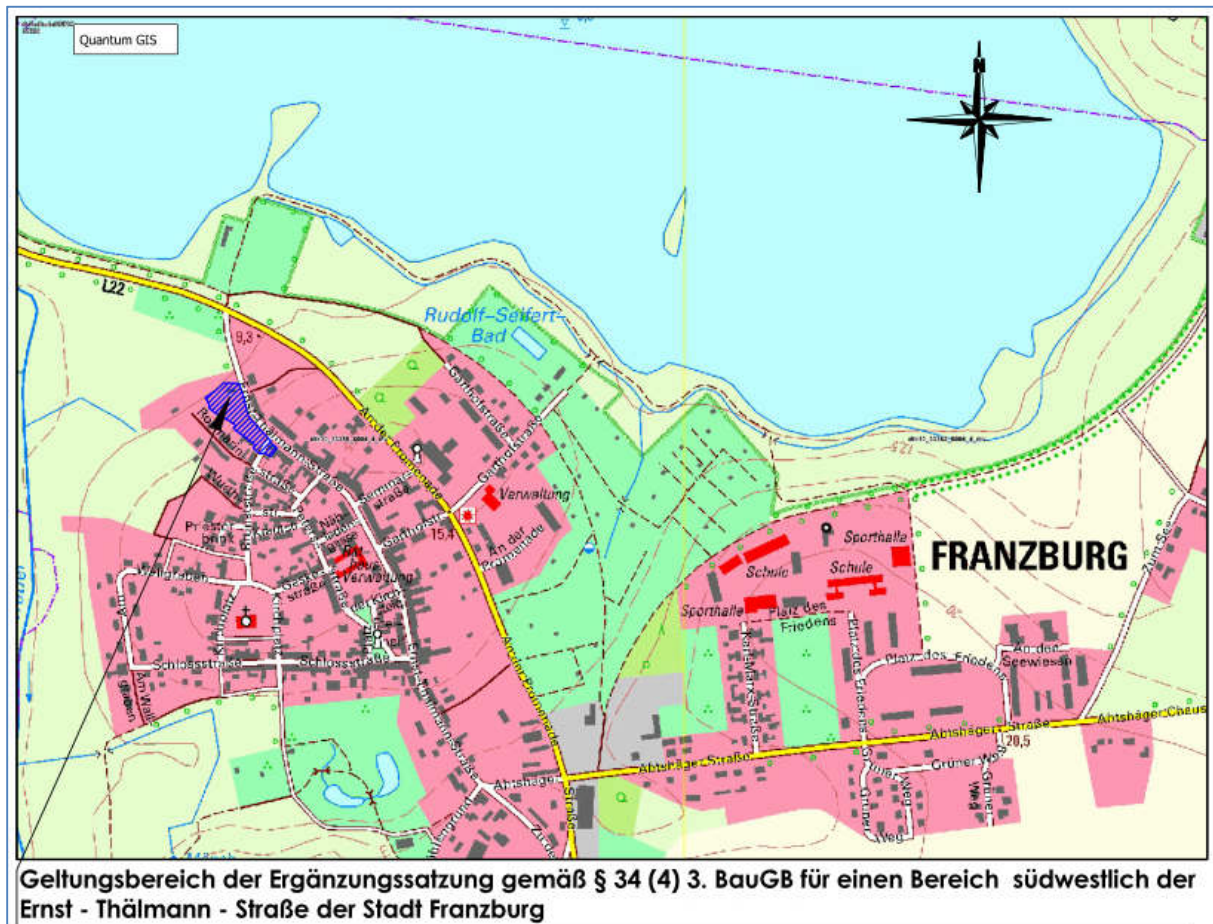


**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) 3. BauGB für einen Bereich südwestlich der Ernst - Thälmann - Straße**



**Abb. 1** Übersicht Lage Geltungsbereich

Kompetenzzentrum

**Naturschutz und Umweltbeobachtung**

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062

fax 032127665452

email berg\_jens@web.de

web

## 1. Einführung

### 1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-*

*zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- 4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für

die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“

### **1.3 Anlass und Aufgabenstellung**

Auf den derzeit un bebauten Flurstücken 27/137, 27/238, 27/307, 27/306 und 27/300 am nord-westlichen Stadtrand soll in Teilbereichen eine Bebauung ermöglicht werden. Die Bestandsgebäude sind nach 2001 abgebrochen worden. Es ist lediglich ein Schutthaufen verblieben und einzelne Obstbäume erhalten geblieben. Am Schutthaufen sind einzelne Gehölze aufgewachsen und straßenbegleitend sind niedrige Gebüsche angelegt worden. In der Folge entwickelte sich dort eine Grünfläche, die augenscheinlich mehrfach im Jahr gepflegt wird.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) 3. BauGB für einen Bereich südwestlich der Ernst - Thälmann - Straße

April 2021



**Abb. 2** Bestehenbleibende Grünfläche, Blickrichtung Südosten.



**Abb. 3** Bestehenbleibende Grünfläche und Restschutthaufen, Blickrichtung Nordwesten.



**Abb. 4 bis 7** Übrige Freiflächen.



Abb. 8 Planzeichnung A



Abb. 9 Flächen zwischen Ernst-Thälmann-Straße und Rosmarinstraße 12.08.2020



Abb. 10 Flächen zwischen Ernst-Thälmann-Straße und Rosmarinstraße 01.05.2001

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen und ist die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

#### **1.4 Bearbeitungsschritte**

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

#### **1.5 Wirkungen**

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

### **Baubedingte potentielle Wirkungen**

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/ Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten;
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von bau- und Transportfahrzeugen;
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen;
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr;
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere;
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel;
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittlelagerungen;

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

### **Anlagenbedingte potentielle Wirkungen**

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen;
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes;
- visuelle Wirkungen (optische Störung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes);
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung/ Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);



## **Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung. Es handelt sich vorwiegend um Wohnbebauung und ggf. nicht störendes Gewerbe.

Erhebliche Störungen sind auf Grund der geplanten störungsarmen Nutzung und der bereits bestehenden umliegenden Nutzungen nicht zu erwarten.

## **2. Relevanzprüfung**

Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt.

Es wird insbesondere ein Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und Vögeln betrachtet.

## **3. Datenquellen der Bestandsanalyse**

Auf Grund des Bearbeitungszeitraumes (April 2021) stehen für die folgende Bewertung kaum eigene Erfassungsergebnisse zur Verfügung. Stattdessen wurde an Hand der Biotopausstattung das Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet und Umfeld (Wirkbereich) eingeschätzt (Potentialeinschätzung). Daneben wurden Bestandsdaten recherchiert und das **Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V)** bzw. das Kartenportal Umwelt M-V ausgewertet.

## **4. Potentialeinschätzung und Konfliktanalyse**

### **4.1 Amphibien**

Auf Grund der Biotopausstattung (weitgehend von Gehölzen freies Grasland) und weitgehend isolierten Lage am Stadtrand von Franzburg sind regelmäßige Amphibienvorkommen ausgeschlossen. Sporadische bzw. eher verirrte Einzelvorkommen z. B. des vergleichsweise wanderfreudigen Laubfrosches oder des Moorfrosches sind auf Grund der benachbarten Kleingärten und des anschließenden Feuchtgrünlandes möglich. Eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos bzw. eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Amphibien ist durch eine in Teilen veränderte Nutzung der Baulücke nicht zu erwarten, da die Fläche durch regelmäßiges mähen bereits offen gehalten wird.

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, können ausgeschlossen werden, da die Fläche aktuell nicht als Lebensraum geeignet ist.

#### 4.2 Reptilien

In Mitteleuropa werden durch die Zauneidechse heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, trockene Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik (Offenland-Gebüsch/Waldrand).

Ein Vorkommen der relevanten Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter) kann demnach auf Grund der Biotopausstattung mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem spricht die weitgehend isolierte Lage der Fläche am Stadtrand von Franzburg gegen ein Vorkommen. Auch im Umfeld sind geeignete Habitate nicht vorhanden.

#### 4.3 Fledermäuse

Eine Beeinträchtigung von Lebensstätten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude vorhanden sind und kaum Gehölze (der Obstbaum weist keine geeignete Höhlungen auf), die als Quartier dienen könnten.

Die Fläche kann jedoch als Jagdhabitat für die in Mecklenburg-Vorpommern häufigen und in weiten Teilen siedlungstypischen Arten, insbesondere der Zwerg-, ggf. auch der Mücken- und der Breitflügel-Fledermaus, genutzt werden. Da es sich jedoch um eine rel. kleine Fläche handelt, die keine besondere Insektendichte aufweist, sind keine Konflikte zu erwarten. Zudem sind im Umfeld deutlich besser geeignete Jagdhabitate vorhanden, Feuchtgrünland, Gräben und der Richtenberger See.

#### 4.4 Weichtiere

Eine geeigneten Habitate vorhanden (Schmale Windelschnecke i. d. R. feuchte Lebensräumen, v. a. Seggenriede, Schilfröhrichte, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Extensivgrünland; Bauchige Windelschnecke überwiegend nährstoffreiche, leicht saure bis basische Moore mit gleichmäßig hohem Grundwasserstand, i. d. R. eutraphente Röhrichte und Großseggensümpfe mit hochwüchsiger Pioniervegetation im Überflutungsbereich an See- und Flussufern und in den salzbeeinflussten Röhrichten der Ostsee bzw. ihrer Bodden-gewässer).

#### 4.5 Libellen

Vorkommen von FFH-Arten sind auf Grund der Biotopausstattung und aus dem näheren Umfeld nicht bekannt. Gemäß dem bekannten Verbreitungsgebiet besteht keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit.

#### 4.6 Käfer

Auf Grund des Fehlens von Gehölzen mit Höhlungen kann ein Vorkommen z. B. des Eremiten ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Wasserkäfern kann auf Grund des Fehlens von Gewässern ausgeschlossen werden.

Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten sind auf Grund der Habitatansprüche der Arten nicht zu erwarten.

#### 4.7 Falter

Im Plangebiet und dem näheren Umfeld konnten keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter der relevanten Arten festgestellt werden. Das Plangebiet wird entsprechend als nicht geeigneter Lebensraum eingeschätzt. Ein regelmäßiges Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

#### 4.8 Landsäuger (Fischotter und Biber)

Der Fischotter kommt mit allen Arten von Süßwasser-Lebensräumen zurecht, solange die Gewässer fischreich sind und ausreichend Versteckmöglichkeiten entlang der Ufer vorhanden sind. Ein regelmäßiges Auftreten des Fischotters bzw. ein sporadisches Auftreten (Streifgebiet) kann auf Grund der Ortslage ausgeschlossen werden.

In Deutschland überlebte an der Elbe die gut gegenüber anderen Formen abgrenzbare Unterart C. fiber albicus. Die autochthone Restpopulation erholte sich und über Dispersionsmigration, unterstützt durch Wiederansiedlungsprojekte, besteht heute wieder ein gesicherter Bestand mit Schwerpunkt Nordostdeutschland. Auch beim Biber ist eine Nutzung der Fläche auf Grund der Ortslage nicht zu erwarten.

#### 4.9 Rundmäuler und Fische

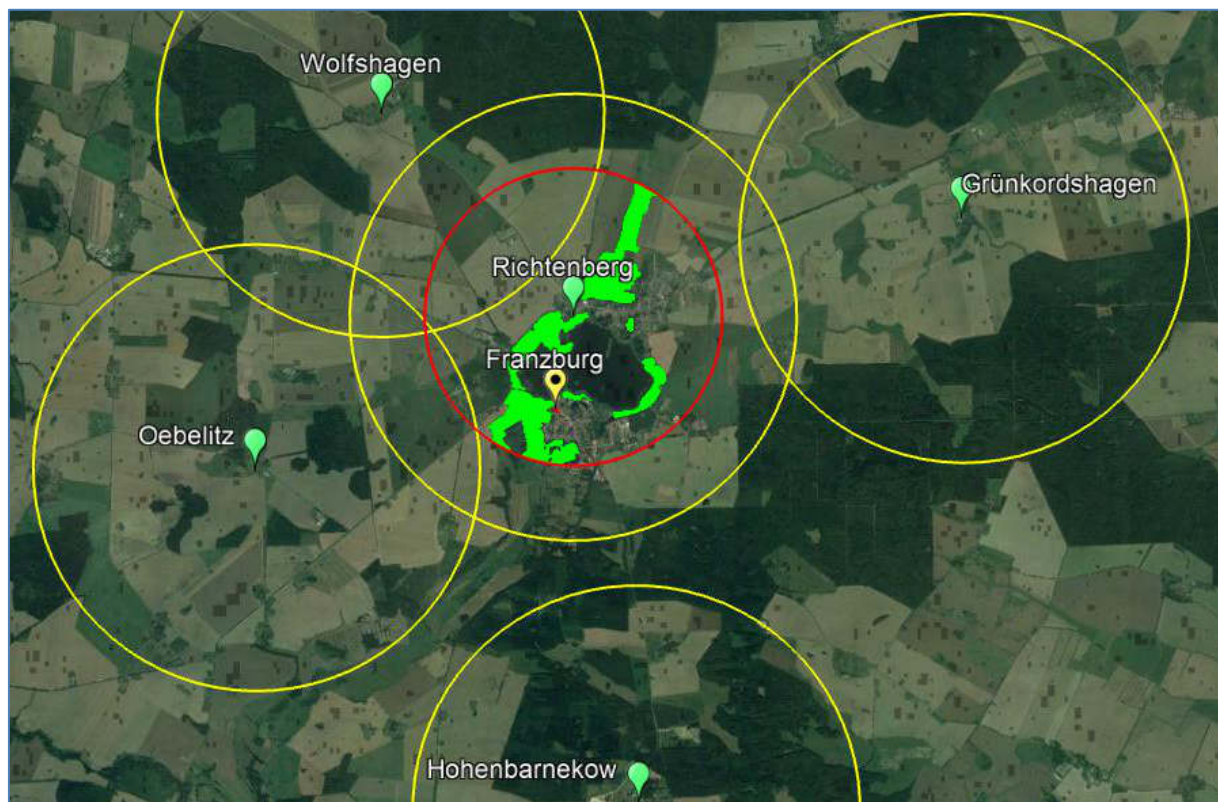
Es fehlen Gewässer in der Planfläche.

#### 4.10 Vögel

Auf Grund der Ortslage, geringen Flächengröße und der Biotopausstattung (regelmäßige Mahd) sind Brutvorkommen nicht zu erwarten. Lediglich die Gehölze können Brutplätze von Freibrütern aufweisen, die in jeder Saison neu angelegt werden können. Es sind allerdings nur siedlungstypische und wenig störungsempfindliche Arten zu erwarten, ggf. die Schwarzdrossel. Auch als Nahrungshabitat ist die Fläche auf Grund der derzeitigen Vegetationsausprägung und fehlenden Strukturelementen nicht attraktiv.

##### Weißstorch

Da die Grünfläche im 2.000 m-Umkreis von drei Storchenhorsten, die sich in Richtenberg befinden, liegt, könnte es sich um eine essenzielle Nahrungsfläche (Nähe zur Fortpflanzungsstätte) handeln. Zudem können außerhalb des 2.000 m-Umkreises tatsächlich genutzte Nahrungsflächen essenziell sein (traditionelle Nahrungsflächen). Da keine Daten für eine Analyse der Raumnutzung vorliegen, kann nur eine theoretische Bewertung durchgeführt werden.



**Abb. 11** Storchenhorst in Richtenberg (nahegelegenster von 3) und Storchenhorste im Umfeld (gelb 3 km-Umkreis, rot 2 km-Umkreis des Hortes in Richtenberg), Lage der Planfläche in Franzburg und grün überwiegend Dauergrünlandflächen (potentielle Nahrungsflächen, ohne Splitterflächen).

Die hier zu betrachtende Fläche hat eine theoretisch nutzbare Flächengröße von ca. 2.100 m<sup>2</sup> (0,21 ha, ungefähre Breite/ Länge max. 100 x 45 m bzw. mind. 20 m). Zudem handelt es sich auf Grund der Ortslage in einem Siedlungsgebiet um eine störungsanfällige Fläche.

Weißstörche sind zwar nur wenig scheu, die Fluchtdistanz ist gering und liegt meist unter 50 Meter, eine störungsfreie Nutzung ist auf Grund der Ortslage und geringen Flächengröße jedoch kaum möglich. Zudem handelt es sich weder um Feuchtgrünland oder um eine Brachfläche, sondern um eher eine siedlungstypische Mähwiese. Untersuchungen zur Nahrungsflächenwahl haben jedoch gezeigt, dass i. d. R. Feuchtwiesen und Weiden genutzt werden (DZIEWIATY 2001).

In der Literatur gibt es verschiedene Angaben zur benötigten Nahrungsflächengröße, weil die Nahrungsverfügbarkeit/ Eignung der Flächen von besonderer Bedeutung ist. In Horstnähe, 1,5 bis 3 km, werden demnach zwischen 80 und 300 ha benötigt.

Neben der nahrungsökologischen Qualität der Nahrungsgebiete haben auch deren Größe und Entfernung zum Horst eine große Bedeutung. BÄSSLER et al. (2000) sowie BÖHNING-GAESE (1992) haben herausgefunden, dass sich im Radius von ca. 1,5 km um den Weißstorchhorst nicht weniger als insgesamt etwa 80 ha geeignete Nahrungsflächen befinden sollten. Auch wenn Weißstörche in bis zu 8 km Entfernung vom Horst regelmäßig auf Nahrungssuche gehen, ist es aus energetischen Gründen und zur stetigen Jungenversorgung und -verteidigung viel günstiger, wenn sich beutetierreiche Habitate im direkten Umfeld des Nestes befinden. Eine weite Entfernung zwischen Horst und guten Nahrungsflächen erhöht den Aufwand für den Nahrungserwerb und bedeutet eine akute Gefährdung der Nestlinge in Schlechtwetterperioden sowie eine mangelhafte Ernährung der Jungen insbesondere in den ersten Lebenswochen. Nach der besonders kritischen Nestlingsphase, also ab etwa Mitte Juni bis in den August hinein suchen die Weißstörche wieder verstärkt auf weiter entfernten Flächen (>2 km Entfernung zum Horst) ihre Nahrung.

Entsprechend Feldblockkataster M-V befinden sich im 2 km-Umkreis des Horstes in Richtenberg mind. 119,15 ha nutzbares Dauergrünland. Andere Wiesenflächen mit Größen kleiner 1 ha wurden auf Grund der Störungsanfälligkeit bzw. fehlender Freisicht nicht berücksichtigt. Dieser Wert kann bedeuten, dass die Nahrungsverfügbarkeit im Umkreis des Richtenberger Horstes theoretisch ausreichen kann, da dieser Wert deutlich über 80 ha liegt. 200 oder 300 ha werden jedoch auch in einem Umkreis von 3 km nicht erreicht. Um sicher erfolgreich zu brüten müssen wahrscheinlich weitere Flugstrecken absolviert werden. Da die die Horste bzw. Nisthilfen (insgesamt 3) in Richtenberg laut Eckhard Frädrich (Lüssow), NABU-Regionalbetreuer, bisher nicht besetzt waren und es gab in Richtenberg auch noch keine Bruten, nur einzelne Sichtbeobachtungen an Horsten, kann die Nahrungsverfügbarkeit als sehr wahrscheinliche Ursache angesehen werden.

Die Horste in der Umgebung (Wolfshagen, Oebelitz, Hohenbarnekow und Grünkordshagen) sind dagegen in den letzten Jahren häufig besetzt gewesen und hatten auch Bruterfolge. Im 2 bzw. 3-km Umkreis dieser Horste ist die Flächenverfügbarkeit geringer oder ähnlich.

**Horststandort:** Wolfshagen  
**Horstunterlage:** Nestmast  
**Ort (Gemeinde/Stadt):** Wolfshagen (Millienhagen-Oebelitz)  
**Koordinaten:** X: 12.8415, Y: 54.2271  
**Status:** 2020: Horstpaar ohne flügge Junge  
2019: Horstpaar mit 2 flüggen Jungen  
2018: Horstpaar mit 2 flüggen Jungen

**Horststandort:** Oebelitz  
**Horstunterlage:** Nestmast  
**Ort (Gemeinde/Stadt):** Oebelitz (Millienhagen-Oebelitz)  
**Koordinaten:** X: 12.8125, Y: 54.1825  
**Status:** 2020: Horstpaar mit 2 flüggen Jungen  
2019: Horstpaar ohne flügge Junge  
2018: Horst unbesetzt

**Horststandort:** Hohenbarnekow  
**Horstunterlage:** Nestmast  
**Ort (Gemeinde/Stadt):** Hohenbarnekow (Gremersdorf-Buchholz)  
**Koordinaten:** X: 12.8912, Y: 54.1415  
**Status:** 2020: Horstpaar mit 3 flüggen Jungen  
2019: Horstpaar ohne flügge Junge  
2018: Horstpaar mit 3 flüggen Jungen

**Horststandort:** Grünkordshagen  
**Horstunterlage:** Nestmast  
**Ort (Gemeinde/Stadt):** Grünkordshagen (Jakobsdorf)  
**Koordinaten:** X: 12.9598, Y: 54.2115  
**Status:** 2020: Horst unbesetzt  
2019: Horstpaar ohne flügge Junge  
2018: Horstpaar mit 4 flüggen Jungen

Neben der geringen Eignung der störungsanfälligen Splitterfläche in Franzburg kann eine Betroffenheit des Weißstorches vor allem auf Grund des Fehlens eines genutzten Horstes in Richtenberg bzw. im 2 km-Umkreis ausgeschlossen werden.

## 5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

In Anbetracht der lediglich temporären Störungen während der Bauphase, der Kleinflächigkeit der Planfläche und der geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit von geschützten Arten sind erhebliche Konflikte nicht zu erwarten, so dass Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Sind Gehölzrodungen erforderlich, sind diese jedoch nur außerhalb der Vogelbrutzeit möglich, d. h. im Zeitraum Oktober bis einschließlich Februar), da eine Neubesiedlung durch Freibrüter in jeder Saison möglich ist.

## 6. Quellenverzeichnis

### **Gesetze, Normen, Richtlinien**

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)**, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

**Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)** – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

**Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

**Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

### **Literatur**

BÄSSLER, R.; SCHIMKAT, J. & ULBRICHT, J. (2000): Artenschutzprogramm Weißstorch in Sachsen. – In: Mat. Naturschutz Landschaftspflege. Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.): 114 S.

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

- BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.
- BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.
- BÖHNING-GAESE, K. (1992): Zur Nahrungsökologie des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) in Oberschwaben: Beobachtungen an zwei Paaren. Journal für Ornithologie 133: 61-71.
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.
- CREUTZ, G. (1985): Der Weißstorch. Neue Brehm-Bücherei 375. Wittenberg.
- DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.
- DÖRFEL, D. (2008): Windenergie und Vögel – Nahrungsflächenmonitoring des Frehner Weißstorchbrutpaares im zweiten Jahr nach Errichtung der Windkraftanlagen. In: Kaatz C. & M. Kaatz (Hrsg.): 3. Jubiläumsband Weißstorch. Loburg: 278-283.
- DZIEWIATY, K. (2005): Nahrungserwerbsstrategien, Ernährungsökologie und Populationsdichte des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*, L. 1758) – untersucht an der Mittleren Elbe und im Drömling. Diss., Hamburg, 132 S.
- EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.
- EWERT, B. (2002): Untersuchung zur Qualität von Weißstorchnahrungsräumen im Altkreis Kyritz. unveröff. Studie der UNB OPR.
- FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.
- GELLERMANN, M. (2008): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren: Leitfaden für die Praxis (Schriftenreihe Natur und Recht).
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.
- HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).
- HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.
- KAATZ, C. & KAATZ, M. (2013): The population of the White Stork in Germany with special consideration of the years 2004/2005. NABU



- KRANZ, A. (1995): On the Ecology of Otters (*Lutra lutra*) in Central Europe. – Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien (unveröff.).
- LUDWIG, B. (2001): Artkapitel Weißstorch. ABBO - Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.
- MAMS - Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs)., Bonn, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2000
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): BETTENDORF, J. HEUSE, R., JAHNS-LÜTTMANN, U., KLUßMANN, M., LÜTTMANN, J., Bosch & Partner GmbH
- NABU (2013): Weißstörche in aller Welt - Ergebnisse des 6. Internationalen Weißstorchzensus 2004/2005.
- NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.
- NSI (AG Naturschutzzentrum Region Dresden e. V.) (Internetausgabe 4/2003): Anlegen und Verbessern von Weißstorch-Nahrungshabitaten.
- OZGO, M. & BOGUCKI, Z. (1999): Homorange and intersexual differences in the foraging habitat use of a White Stork (*Ciconia ciconia*) breeding pair. In: SCHULZ, H. (Hrsg.): Weißstorch im Aufwind? Proc. Internat. Symp. White Stork, Hamburg 1996, NABU, Bonn: 481-492.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. *Nyctalus* (N.F.) 12 (1): S. 3-14.
- RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – *Oecologia* 126 (3): 363-370.
- SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.
- SCHARON, J. (2008): Auswirkungen des Windparks Dahme/Mark (Kreis Teltow-Fläming) auf die Avifauna. Gutachten, 42 S.
- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): 11.15 *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 427- 435.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

### ***Internetquellen***

- <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm)
- <https://www.weissstorcherfassung.de/karte.php>